

STATUTEN

ELTERNVEREINIGUNG LIECHTENSTEINISCHES GYMNASIUM

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „ELTERNVEREINIGUNG LIECHTENSTEINISCHES GYMNASIUM“ besteht mit Sitz in Vaduz, ein nicht eingetragener Verein gemäss Art. 246 ff, des PGR, LGBl. Nr. 4, Jahrgang 1926 i.d.g.F..

Art. 2 Zweck

Die Elternvereinigung versteht sich als Interessenvertreterin, Ansprechpartnerin, Vermittlerin und Gesprächspartnerin der Schulleitung, der Lehrerinnen und Lehrer, in Belangen, welche die Schülerinnen und Schüler des Liechtensteinischen Gymnasiums betreffen. Sie setzt sich für die Anliegen der Schülerinnen und Schüler, der Eltern sowie der Lehrerinnen und Lehrer ein, die sich aus dem Schulalltag und dem Schulbetrieb ergeben. Die Vereinigung bietet den Eltern die Gelegenheit, Schulprobleme gemeinsam zu erörtern und sich über aktuelle Bildungsfragen fachkundig orientieren zu lassen.

Die Elternvereinigung ist Ansprechpartner für Eltern in schulischen Belangen, arbeitet eng mit Rektorat, Lehrpersonal und Fachschaften zusammen, unterstützt ideell und finanziell Schulprojekte, unterstützt und wirkt bei Anlässen mit, führt Umfragen durch, setzt sich aktiv für die Verbesserung der Infrastruktur, der Schulwegsicherung und des Schulzubringerdienstes ein.

Art. 3 Mitgliedschaft

Abs. 1

Mitglieder des Vereins können sein

- a) Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte von Schülern des Liechtensteinischen Gymnasiums,
- b) Förderer: als Mitglieder können Personen des In- und Auslandes aufgenommen werden, die sich für Aufgaben und Probleme des Liechtensteinischen Gymnasiums besonders interessieren oder um diese besonders verdient machen, sei dies durch ideelle oder monetäre Unterstützung.

Abs. 2

Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte von Schülern des Liechtensteinischen Gymnasiums erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und Bezahlung des Mitgliederbeitrages oder direkt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Die Förderer werden Mitglieder durch die Aufnahme durch den Vorstand.

Abs. 3

Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung unter Zustimmung des/der zu Ernennenden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen befreit. An der Generalversammlung steht Ehrenmitgliedern kein Stimm- und Wahlrecht zu.

Abs. 4

Die Mitgliedschaft endet entweder ausdrücklich durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Vereinsjahres (jeweils per 31. Juli), automatisch durch Austritt der Kinder aus dem Liechtensteinischen Gymnasium oder stillschweigend bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrags nach erfolgloser Mahnung.

Eltern die trotz des Austritts ihrer Kinder aus der Schule die Mitgliedschaft beibehalten wollen, werden den fördernden Mitgliedern zugeteilt.

Förderer verlieren ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss durch den Vorstand.

Art. 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 5 Generalversammlung

Abs. 1

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr, bevorzugt im ersten Semester des Schuljahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder unter Beilage der Traktanden drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge werden grundsätzlich erst an der nächsten Generalversammlung behandelt. Der Vorstand kann aber infolge der Dringlichkeit des Antrages entscheiden, diesen Antrag auch gleich in der Generalversammlung der Mitglieder zu beraten und einer Abstimmung unterbreiten.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung der Mitglieder erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 20 Mitgliedern.

Abs. 2

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung der Mitglieder ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Versammlung wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin.

Über alle Traktandenpunkte ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird von einem der anwesenden Vorstandsmitglieder geführt. Beschlüsse werden, soweit diese Statuten kein anderes Quorum festhalten, mit dem absoluten Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident das Recht, den Stichentscheid zu geben. Ein Mitglied kann sich in der Generalversammlung nur durch ein Mitglied vertreten lassen. Dieses Mitglied muss dazu schriftlich bevollmächtigt sein.

Abs. 3

Der Generalversammlung der Mitglieder steht folgende Kompetenzen zu

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung der Organe
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses bei einer Vereinsauflösung

Art. 6 Vorstand

Abs. 1

Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die oder den Präsidentin/en. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand entscheidet über sämtliche Geschäfte, die nicht der Generalversammlung übertragen sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Abs. 2

Wählbar sind Eltern oder Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schüler des Liechtensteinischen Gymnasiums. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 3

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Die Sitzung wird vom/von (der) Präsidenten/in einberufen. Über Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident das Recht, den Stichentscheid zu geben.

Art. 7 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und ist auf zwei Jahre gewählt. Die Revisionsstelle kann zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, hat aber lediglich beratende Stimme.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt ihr den Antrag zur Entlastung des Vorstandes.

Art. 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Schuljahr.

Art. 9 Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages für die Mitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 10 Finanzen

Die Ausgaben des Vereins werden bestritten aus den Mitgliederbeiträgen, Beiträgen und Zuwendungen Dritter, Spenden und Gönnerbeiträgen sowie einem allfälligen Vermögensertrag.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung eines Mitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen durch mit der Post zuzustellenden Schriftverkehr, durch Email-Schriftverkehr oder durch Veröffentlichungen in Medien oder Drucksachen.

Art. 13 Statutenrevision

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung.

Art. 14 Auflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Der Verein kann jederzeit aufgelöst werden, wenn sein Zweck nicht, oder nicht mehr hinreichend erreicht wird und mindestens die Hälfte der Mitglieder bei ordentlicher Ladung zur Versammlung die Auflösung beschliessen. Wird dieses Anwesenheitsquorum nicht erreicht, kann innerhalb eines Monats bei ordentlicher Einladung eine weitere Generalversammlung der Mitglieder stattfinden, bei welcher die Zweidrittels-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden über die Auflösung entscheiden kann.

Ein allfälliges Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereins Schulzwecken zuzuführen. Welche Projekte dies sind, wird von der Generalversammlung der Mitglieder vor Auflösung des Vereins bestimmt.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese revidierten Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 10. März 2008 durch zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder angenommen worden und sofort in Kraft gesetzt worden.

Die Protokollführerin:

Der Präsident:

Vaduz, 10. März 2008